

Ziff. 5 Buchstaben a bis c aufgeführten, die nachstehenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Eine Kalkulation unter Verwendung der im Preiskarteiblatt „Z“ bewilligten Gemeinkostenzuschläge, sofern ein solches Preiskarteiblatt schon erteilt ist. Ist dies noch nicht der Fall, so sind die vom Betrieb ermittelten Gemeinkostenzuschläge in die Kalkulation einzusetzen.
  - b) Nachweis über die Richtigkeit der angegebenen Beträge für Einzelkosten in Form einer Stückliste für das Material, Angaben über die der Kalkulation der Lohnkosten zugrundeliegenden Arbeitszeit und einen Nachweis über die eingesetzten Sondereinzelkosten sowie Muster, Fotos, Zeichnungen usw.
  - c) Soweit Vorlagepflicht beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) und dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht besteht, sind die Prüfzeugnisse vorzulegen.
  - d) aa) Bei Anträgen an die Zentralreferate:  
vier ausgefüllte Preiskarteiblätter entsprechend Anlage 3 bzw. 4. Das Preiskarteiblatt Anlage 3 (Form. 1) ist anzuwenden für ein einzelnes Erzeugnis, das Preiskarteiblatt Anlage 4 (Form. 2) für ein Warensortiment. Hier müssen jedoch die ersten fünf Ziffern der Warennummer (Klasse) gleichbleiben.
  - bb) Bei Anträgen an die Räte der Bezirke:  
vier ausgefüllte Preiskarteiblätter entsprechend Anlage 5.
- Die Preiskarteiblätter sind von den Betrieben, ohne Rücksicht darauf, welcher Preisbehörde sie eingereicht werden, mit der laufenden Nummer, bei 1 beginnend, zu versehen.
7. a) Der erste Antrag ist mit den vorstehend in Ziff. 5 aufgeführten Unterlagen unter Berücksichtigung der Ziff. 6 zur Ausstellung der Rahmenpreisbewilligung und des Preiskarteiblattes „Z“ der Preisbehörde vorzulegen, zu deren Aufgabenbereich die Schwerpunktproduktion des Betriebes gehört.
  - b) Ist für die Bewilligung des Preises für ein Erzeugnis eine andere Preisbehörde zuständig als diejenige, die die Rahmenpreisbewilligung und das Preiskarteiblatt „Z“ (Gemeinkostenzuschläge) ausgestellt hat, ist das Preiskarteiblatt „Z“ dieser Preisbehörde vorzulegen.
  - c) Für die Bewilligung der Preise für Verpackungsmittel, die für die Haupterzeugnisse im Betrieb hergestellt werden, ist c? i e Preisbehörde zuständig, die die Preise für die Haupterzeugnisse bewilligt<sup>8</sup>.
  8. Bei Anträgen auf Preisfestsetzung, die von Betrieben gestellt werden, die in ihr Produktionsprogramm die Herstellung eines bisher nicht zu diesem gehörenden Erzeugnisses aufnehmen oder eines früher zum Produktionsprogramm gehörenden Erzeugnisses wieder aufnehmen, sowie von Betrieben, die ein neues Produktionsprogramm aufstellen, ist eine Vorkalkulation aufzustellen und einzureichen. Die Gemeinkostenzuschläge sind grund-

sätzlich aus dem Preiskarteiblatt „Z“ zu entnehmen, sofern ein solches Preiskarteiblatt schon erteilt ist. Dies gilt nicht, wenn durch die Veränderung des Produktionsprogramms in den Gemeinkosten eine Kostenverschiebung eintritt. In diesen Fällen ist die Ermittlung der Gemeinkostenzuschläge auf Grund einer Vorscheurechnung vorzunehmen.

9. In den zu Ziff. 7 Buchst. b behandelten Fällen kann die bewilligende Preisbehörde die festgelegten Gemeinkostenzuschläge für die beantragten Erzeugnisse abändern.

#### Beispiel:

Ein Betrieb fertigt Maschinen zur Bürstenfertigung und Bürsten. Für Maschinen zur Bürstenfertigung ist das Zentralreferat Maschinenbau und für Bürsten das Zentralreferat Holz- und Kulturwaren zuständig. Wenn das Zentralreferat Maschinenbau die Gemeinkostenzuschläge (Preiskarteiblatt „Z“) bewilligt hat und der Betrieb einen Antrag auf Festsetzung der Preise für Bürsten beim Zentralreferat Holz- und Kulturwaren stellt, so kann das Zentralreferat Holz- und Kulturwaren die Gemeinkostenzuschläge für die beantragten Erzeugnisse entsprechend den Besonderheiten der Bürstenfertigung abändern.

10. Die Preisbehörde erteilt dem Antragsteller in jedem Falle eine Rahmenpreisbewilligung (Anlage 1) mit dem Preiskarteiblatt „Z“ (Anlage 2). Außerdem wird erteilt:
  - a) bei Bewilligung von Preisen in DM und Pf ausgedrückt ein Preiskarteiblatt entsprechend Anlage 3 bzw. 4 (Form. 1 bzw. 2) bzw. Anlage 5;
  - b) bei Bewilligung eines Kalkulationsschemas ein Preiskarteiblatt entsprechend Anlage 3 (Form. 1), auf dem die Bewilligung zur selbständigen Errechnung der Einzelpreise festgelegt ist;
  - e) bei Vorliegen der Bedingungen gemäß Ziff. 8 ein Preiskarteiblatt entsprechend Anlage 3 bzw. 4 (Form. 1 bzw. 2) bzw. 5. Diese Preiskarteiblätter werden als vorläufige gekennzeichnet und enthalten die Auflage, daß nach Ablauf von längstens sechs Monaten ein Antrag auf endgültige Festsetzung des Preises nach den vorstehenden Vorschriften Ziffern 1 bis 7 zu stellen ist.
11. Die Rahmenpreisbewilligung und die Preiskarteiblätter werden durch den Leiter der Preisbehörde oder einen Beauftragten unterschrieben; dem Antragsteller wird eine Ausfertigung übersandt.
12. Die Erteilung der Preisbewilligung ist gebührenpflichtig.
13. Die Gültigkeitsdauer der erteilten Preisbewilligungen ist in der Regel unbefristet.
14. Die Verordnung vom 13. Juli 1923 über Auskunftspflicht (RGBl. I S. 723) kommt erforderlichenfalls im Zusammenhang mit dieser Anordnung zur Anwendung.
15. Die von den Betrieben einzureichenden Vordrucke gemäß Anlagen 3, 4 und 5 sind bei den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer kostenlos erhältlich.